

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung am 20. September 2007 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb und im Umfeld des Helmut-Schön-Sportpark¹

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das nachstehend beschriebene, wie folgt begrenzte Gebiet:

Bahnhofplatz, Kaiser-Friedrich-Ring bis zur stadtauswärts führenden rechten Fahrbahn der Biebricher Allee, Biebricher Allee bis zur Einmündung der Fischerstraße, Fischerstraße, Breitenbachstraße bis zur Einmündung in den Theodor-Heuss-Ring, Theodor-Heuss-Ring, Siegfriedring (B 455) bis zur Kreuzung Abraham-Lincoln-Straße, Abraham-Lincoln-Straße bis zur Einmündung Berliner Straße, Berliner Straße bis zur Kreuzung Gustav-Stresemann-Ring, Gustav-Stresemann-Ring bis zur Einmündung Friedrich-Ebert-Allee, Friedrich-Ebert Allee bis in Höhe der Südseite der Rhein-Main-Hallen, Querung des Areals der Rhein-Main-Halle entlang einer gedachten Linie in westlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße, Bahnhofstraße bis zur Einmündung in den Bahnhofplatz.

(2)² Die genannten Straßen sind Teile des Geltungsbereiches, soweit sie diesen begrenzen. Zum Geltungsbereich gehören auch die Fußgängerbrücke über die Berliner Straße in Höhe des Helmut-Schön-Sportpark mit den Auf- und Abgängen sowie das gesamte Areal des Hauptbahnhofs einschließlich der Unterführung am Bahnhofsvorplatz.

§ 1a

Begriffsbestimmung³

Der Helmut-Schön-Sportpark im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Wiesbaden, Flur 52, Flurstück 116/16 und Flur 50, Flurstück 84/4. Für die Angabe der Flur- und Flurstücksbezeichnungen gilt der Stand vom 3. Juni 2014.

¹ Überschrift geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 1 Abs. 2 geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ §1 a eingefügt durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 2

Verhalten anlässlich von Veranstaltungen

(1)¹ Personen, die sich anlässlich von Veranstaltungen im Helmut-Schön-Sportpark in dem Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(2)¹ Insbesondere ist es Besuchern von Veranstaltungen im Helmut-Schön-Sportpark und Personen, die sich aus Anlass solcher Veranstaltungen im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, verboten

1. die Spielflächen, die Umkleieräume, die technischen Bereiche sowie die Gittergassen oder besonders abgesperrten Flächen in den Zuschauerbereichen ohne Zustimmung der Polizei, der Ordnungsbehörde, des Eigentümers, des Stadionbetreibers oder des Veranstalters zu betreten,
2. die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen und deren Teile (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), sowie Kamera- und Polizeipodeste ohne Zustimmung der Polizei, der Ordnungsbehörde, des Eigentümers, des Stadionbetreibers oder des Veranstalters zu besteigen, zu übersteigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen, zu beschmieren oder sonst zu verunstalten,
3. Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer und andere, auch Passivbewaffnung), zu führen, mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen,
4. rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes oder rechtsradikales Propagandamaterial mit sich zu führen, zu verteilen oder zu verkaufen oder derartige Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
5. sich in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter erkennbarem Einfluss von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes aufzuhalten,
6. alkoholische Getränke mitzuführen oder zu konsumieren; Getränke, die von offiziellen Verkaufsstellen des Stadionbetreibers oder des Veranstalters abgegeben werden, sind davon ausgenommen,
7. Becher, Dosen, Flaschen, Krüge oder ähnliche Gegenstände aus hartem, splitterndem oder zerbrechlichem Material mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen,
8. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende, feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (u. a. in Sprühdosen) mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen,

¹ § 2 Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

9. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, sonstige pyrotechnische Gegenstände einschließlich Wunderkerzen und Rauchpulver mitzuführen, zu verwenden oder anderen zu überlassen,
10. offenes Feuer zu entzünden,
11. brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen, Tiere oder Sachen zu werfen oder zu gießen,
12. sperrige Gegenstände (wie Leitern, Kisten, Hocker u. ä.) mitzuführen,
- 13.¹Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als zwei Meter sind oder deren Durchmesser größer als 5 cm ist, mitzuführen,
14. die in den Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12 und 13 genannten Gegenstände und Substanzen zu lagern,
- 15.¹auf Zugängen zum und im Helmut-Schön-Sportpark sowie in Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen zu liegen, zu sitzen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen,
- 16.¹die gekennzeichneten Not-, Flucht- und Rettungswege des Helmut-Schön-Sportpark und die zugehörigen Zu- und Abfahrten zu blockieren.

(3) Die Ordnungsbehörde kann von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind beim Betreten des Geltungsbereiches dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen der Polizei, der Ordnungsbehörde, dem Eigentümer, dem Stadionbetreiber oder dem Veranstalter vorzuzeigen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Spielflächen, die Umkleieräume, die technischen Bereiche sowie die Gittergassen oder besonders abgesperrten Flächen in den Zuschauerbereichen ohne Zustimmung der Polizei, der Ordnungsbehörde, des Eigentümers, des Stadionbetreibers oder des Veranstalters betritt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 die nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder deren Teile, Umwehrungen oder Kamera- und Polizeipodeste ohne Zustimmung der Polizei, der Ordnungsbehörde, des Eigentümers, des Stadionbetreibers oder des Veranstalters besteigt, übersteigt, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht, beschmiert oder sonst verunstaltet,

¹ § 2 Abs. 2 Nr. 13, Nr. 15 und Nr. 16 geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

3 – 2.2 Gefahrenabwehrverordnung Helmut-Schön-Sportpark

3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer u. a. auch Passivbewaffnung), führt, mitführt, bereithält oder anderen überlässt.
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes oder rechtsradikales Propagandamaterial mit sich führt, verteilt oder verkauft oder derartige Parolen äußert oder verbreitet,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 sich in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter erkennbarem Einfluss von Betäubungsmitteln in Sinne des Betäubungsmittelgesetzes aufhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 alkoholische Getränke, die nicht von offiziellen Verkaufsstellen des Stadionbetreibers oder des Veranstalters abgegeben worden sind, mitführt oder konsumiert,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Becher, Dosen, Flaschen, Krüge oder ähnliche Gegenstände aus hartem, splitterndem oder zerbrechlichem Material mitführt, bereithält oder anderen überlässt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende, feste, flüssige oder gasförmige Substanzen mitführt, bereithält oder andern überlässt,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände einschließlich Wunderkerzen oder Rauchpulver mitführt, verwendet oder anderen überlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 offenes Feuer entzündet,
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 11 brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen, Tiere oder Sachen wirft oder gießt,
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 12 sperrige Gegenstände (wie Leitern, Kisten, Hocker u. ä.) mitführt,
- 13.¹entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 13 Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als zwei Meter sind oder deren Durchmesser größer als 5 cm ist, oder mitführt,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 14 einen der in § 2 Abs.2 Nr. 3, 4, 6, 7, 9, 12 oder 13 bezeichneten Gegenstände oder eine Substanz im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 8 lagert,

¹ Geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012, veröffentlicht am 14. Dezember 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

15.¹entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 15 auf Zugängen zum oder im Helmut-Schön-Sportpark sowie in Auf- oder Abgängen zu den Besucherplätzen liegt, sitzt oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, steht,

16.¹entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 16 die Not-, Flucht- und Rettungswege des Helmut-Schön-Sportpark und die zugehörigen Zu- und Abfahrten blockiert,

17. einer Auflage nach § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12 oder 13 eingezogen werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

(4)² Personen, die gegen Verbote dieser Verordnung verstoßen, können des Helmut-Schön-Sportpark verwiesen werden und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 4

Anwendung sonstiger Vorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.³

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.⁴

¹ § 3 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16 geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 3 Abs. 4 geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 6. Oktober 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012, veröffentlicht am 14. Dezember 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

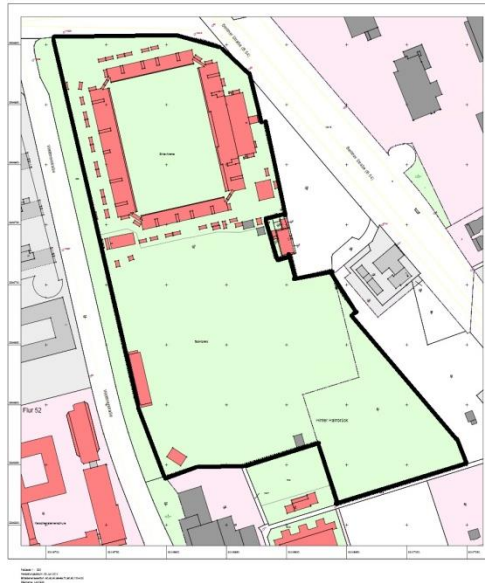
⁴ Geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012, veröffentlicht am 14. Dezember 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; in Kraft getreten am 29. Dezember 2017.

3 – 2.2 Gefahrenabwehrverordnung Helmut-Schön-Sportpark

Wiesbaden, den 02. Oktober 2007
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Müller
Oberbürgermeister

Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet den „Helmut-Schön-Sportpark“.



Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet den Geltungsbereich im Sinne von § 1 und dient der Orientierung.



Impressum:

Ordnungsamt

ordnungsamt@wiesbaden.de

Telefon: 0611 314441